



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit  
Abt. Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Herr Lange  
Telefon: 0345 221 36 20 o. -10  
Telefax: 0345 221 36 12  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [veterinaeramt@halle.de](mailto:veterinaeramt@halle.de)

## **Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstallungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel**

auf Grundlage von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstallungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel vom 30.10.2025 **teilweise widerrufen mit Wirkung zum 14.01.2026** und in dieser Folge **wie folgt geändert**:

### **Allgemeinverfügung**

1. **[aufgehoben]**

2. **Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Taubenausstellungen, Taubenmärkte, Taubenschauen, Wettbewerbe mit Tauben und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen (Rasse-)Tauben ohne anderes Geflügel zusammengezogen werden [geändert].**

3. **[aufgehoben]**

4. **Wer entgegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt, eine Geflügelschau, einen Wettbewerb mit Geflügel oder eine Veranstaltung ähnlicher Art mit Geflügel veranstaltet, dem wird ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 Euro angedroht.**

5. **[aufgehoben]**

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Nummer 2 wird angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft 14.01.2026. Sie gilt bis auf Widerruf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) für den Fall eines uneinbringlichen Zwangsgeldes das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde Ersatzzwangshaft anordnen kann. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Monate.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Nr. 14b Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG) zuzüglich etwaiger aus der Tat gezogene Vorteile, die auch in ersparten Aufwendungen bestehen können (§ 17 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Die Geldbuße kann auch neben einem Zwangsgeld festgesetzt werden.

**Begründung:**

1. Widerruf der Aufstallungspflicht (Nummer 1 der Allgemeinverfügung)

Der Widerruf der Aufstallungspflicht von Geflügel gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG ist wegen einer aktualisierten Einschätzung der Seuchenlage unter Abwägung von Tierschutzbelangen geboten.

Zwar werden noch immer vereinzelt verendete Vögel im Umkreis der Stadt Halle (Saale) bzw. im Land Sachsen-Anhalt vorgefunden, sodass nach wie vor davon ausgegangen werden muss, dass das Virus von Wildvogelpopulationen ausgeschieden wird; jedoch hat sich die Seuchenlage deutlich entspannt und der Wildvogelzug ist zunehmend abgeschlossen.

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung einer strengen Aufstallungspflicht ist stets das Interesse an der Eindämmung der Tierseuche mit den Belangen des Tierschutzes abzuwägen. Je höher das Seuchenrisiko ist und je weniger bislang Belange des Tierschutzes betroffen waren, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierseuchenprophylaxe zu treffen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und aufrechtzuerhalten. Je niedriger das Seuchenrisiko ist und je länger die Belange des Tierschutzes durch Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe eingeschränkt wurden, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierschutzinteressen zu treffen und dementsprechend Seuchenschutzmaßnahmen zu lockern oder zu beenden. Bei diesen Abwägungen handelt es sich stets um „Momentaufnahmen“, die entsprechend des Verlaufs einer Tierseuche regelmäßig zu aktualisieren sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine strenge Aufstallungspflicht das natürliche Bewegungsbedürfnis der Tiere einschränkt, was bei länger andauernder Aufstallung mit einem Leiden der Tiere assoziiert werden kann. Vorliegend unterliegen die Tiere nun bereits seit über zwei Monaten der Aufstallungspflicht, sodass ein hohes Interesse daran besteht, den Tieren wieder die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung zu geben. Ferner ist das Seuchenrisiko nun deutlich herabgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen wiegen nun die Tierschutzbelange schwerer als die Interessen an der Eindämmung der Geflügelpest durch eine strenge Aufstallungspflicht. Nach erneuter Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher die allgemeine Aufstallungspflicht gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG zu widerrufen.

Hinweis:

Bei dieser Interessenabwägung handelt es sich um eine *Aktualisierung*. Vorige Interessenabwägungen werden dadurch nicht revidiert (vorige Interessenabwägungen waren also nicht „falsch“, sondern die Umstände haben sich geändert, sodass eine neue Entscheidung getroffen werden musste).

Hinweis zur weiteren verantwortungsvollen und freiwilligen Durchführung einer Seuchenprophylaxe:

Durch den Widerruf der Aufstallungspflicht bleibt es Geflügelhaltern unbenommen weiterhin Schutzmaßnahmen zur Seuchenprophylaxe, insbesondere durch Aufstallung des Geflügels, durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Seuchengeschehen noch nicht beendet ist und daher weiterhin Maßnahmen zum Seuchenschutz angeraten werden. Insbesondere muss auf die Biosicherheit geachtet werden. Direkte oder indirekte Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildlebenden Wasservögeln oder natürlichen Gewässern sollten vollständig vermieden werden, um eine Einschleppung zu verhindern. Geflügelhalter müssen dabei die Förderung des Wohlbefindens der Tiere durch ausreichende Bewegungsfreiheit und das individuelle Seuchenrisiko nach den individuellen Haltungsumständen abwägen.

Das Veterinäramt der Stadt Halle (Saale) wird darüber informieren, wenn die Seuchenlage als endgültig beendet angesehen werden kann und keine besonderen Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden müssen.

## 2. Widerruf des Ausstellungsverbotes von Rassetauben (Nummer 2 der Allgemeinverfügung)

Der Widerruf des Ausstellungsverbotes von (Rasse-)Tauben ist aufgrund aktueller wissenschaftlicher Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) geboten (Berichterstattung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat abrufbar im Internet: <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2025/251203-gefluegelpest.html>).

Nach wissenschaftlicher Einschätzung der Experten des FLI, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, gibt es keine Hinweise darauf, dass Tauben zur Aufrechterhaltung oder Ausbreitung des Infektionsgeschehens beitragen. Obwohl auch Tauben grundsätzlich für das Virus empfänglich sind, treten Infektionen nur in sehr seltenen Einzelfällen auf. Zudem weisen selbst die Ausscheidungen infizierter Tauben nur sehr geringe Mengen des Erregers auf, was eine Weiterverbreitung und Übertragung des Virus sehr unwahrscheinlich macht. Tauben gelten daher epidemiologisch als sogenannte "Sackgassenwirte", da die niedrige Viruslast und die fehlende effiziente Ausscheidung eine Weiterverbreitung des Virus verhindern.

Vor dem Hintergrund der neuen Tatsachenerkenntnisse ist ein Verbot von Veranstaltungen, auf denen Tauben und kein anderes Geflügel zusammengezogen wird, nicht verhältnismäßig. Das Verbot von Geflügelschauen und Ausstellungen ähnlicher Art ist daher bezüglich Tauben gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG zu widerrufen.

Aufgrund des noch immer bestehenden Seuchenrisikos, das auf Veranstaltungen mit Geflügel als nach wie vor erhöht angesehen wird, ist ein vollständiger Widerruf des Veranstaltungsverbots zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboten. Insbesondere überwiegen die Interessen der Veranstalter und Aussteller nicht das öffentliche Interesse an einer andauernden Eindämmung des Seuchengeschehens.

### **Hinweis:**

**Das Ausstellungsverbot von anderem Geflügel als (Rasse-)Tauben bleibt bestehen.**

### **Hinweis zum Rechtsbehelf (kein Neubeginn der Widerspruchsfrist)**

Durch den teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 beginnt die Widerspruchsfrist nicht von neuem zu laufen. Auf eine erneute Rechtsbehelfsbelehrung wird daher verzichtet.

Halle (Saale), den 13.01.2026

Im Auftrag

  
Lange  
Amtstierarzt



Rechtsquellen:

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)** vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung.

**Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

**Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

**Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)** vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), in der derzeit gültigen Fassung.